

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 48

Helmstedt, den 10.12.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

215.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Grasleben (NPOG-VO)	531
216.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2024 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	536
217.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Grasleben und die Entlastung des Gemeindedirektors	539
218.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg; Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Heeseberg	541
219.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg; Bekanntmachung der 1. Änderung zur Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	545

**215. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;
 Bekanntmachung der Verordnung
 über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Grasleben
 (NPOG-VO)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile (u.a. Geh- und Radwege, Straßenbegleitgrün) im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und alle nicht gewidmeten Flächen auf denen öffentlicher Verkehr im Sinne des § 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden Anlagen. Dies sind insbesondere alle öffentlichen Grünflächen mit den dazugehörigen Wegen, Friedhöfe, Kinderspiel- und Bolzplätze und der Schulhof.

**§ 3
Benutzung und Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen**

- (1) Jede/r hat sich auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.

Insbesondere ist es verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen und Anlagen sowie in Buswartehäusern zu lagern oder zu übernachten,
- b) Straßenlaternen, Verkehrszeichen und -anlagen, Notrufanlagen, Hydranten, Verteilerschränke, Denkmäler, Kunstobjekte, Buswartehäuser, Ruhebänke, Abfallbehälter, Bauwerks- und Gebäudeteile, Hausnummern, Straßen- und Hinweisschilder, umzustellen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften, zu besprühen oder auf sonstige Weise zu verunreinigen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen oder zweckfremd zu benutzen,
- c) die Löschwasserentnahme aus Hydranten oder gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen und Schachtdeckel, Einläufe, Einlaufroste sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen (Fernmeldeeinrichtungen, Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität) oder Kanälen zu verstopfen, zu verdecken, zu

verunreinigen oder unbefugt zu öffnen. Im Übrigen sind alle frei zugänglich zu halten. Dies gilt nicht für Straßenablaufroste durch parkende Fahrzeuge.

- (2) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Notfällen, nicht repariert, gewaschen, abgespritzt oder mit brennbaren, ölaufösenden, aggressiven oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt sowie Betriebsstoffe (z.B. Öl etc.) nicht gewechselt werden.
- (3) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke, dürfen erst am Vortag der Abholung herausgestellt werden. Sie dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie sind so aufzustellen, dass sie durch den Wind nicht auseinanderwehen können.

§ 4

Verkehrsbeeinträchtigungen und -gefährdungen

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen so weit angelegt und zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, insbesondere dürfen amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder, Wegweiser, Hausnummern, Straßennamensschilder, Straßenbeleuchtungseinrichtungen und Löschwasserentnahmestellen/Hydranten nicht verdeckt werden.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen sowie über Grün- und Seitenstreifen bis zu einer Höhe von 2,50m und über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind, unabhängig von ihrer Höhe, vollständig zu entfernen.
- (3) Eiszapfen an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen über öffentlichen Straßen und Anlagen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (4) Im Straßenraum liegende Kellereingänge und Kellerschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein. Die Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können.

§ 5

Sauberkeit

- (1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter aller Art, für die Abfuhr am Tag zuvor bereit gestellter Sperrmüll sowie Sammelcontainer (z.B. für Glas, Textilien) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll oder Altstoffsammlungen sind spätestens bei Eintritt der Dunkelheit vom Auftraggeber der Sperrmüllabfuhr wieder von der Straße zu entfernen.
- (3) Es ist nicht gestattet Abfälle oder Gegenstände für die Sammelcontainer auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

§ 6 Öffentliche Kinderspielplätze, Schulhof

- (1) Die Spielgeräte auf öffentlichen Kinderspielplätzen sowie auf dem Schulhof dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden. Erwachsene dürfen sich zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Kindern dort aufhalten.
- (2) Nach Eintritt der Dunkelheit ist jeglicher Aufenthalt auf den Spielplätzen verboten.
- (3) Zum Schutze der Kinder ist es verboten:
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art oder Fahrrädern auf dem Spielplatz zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Fahrradgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
 - c) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren,
 - d) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für das Mitführen von Blindenhunden.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hundehalter oder die mit der Führung, Aufsicht und Pflege von Hunden beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde
 - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes nicht unbeaufsichtigt umherlaufen
 - b) Personen und Tiere – auch in der Feldmark – nicht gefährdend anspringen oder anfallen
 - c) Kinderspielplätze nicht betreten (mit Ausnahme von Blindenhunden)
 - d) bei öffentlichen Veranstaltungen an der Leine geführt werden.
- (3) Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Straßen und Anlagen nicht von ihren Hunden verschmutzt werden. Die Hundehalter sind verpflichtet, Verunreinigungen die von ihren Hunden verursacht werden, insbesondere durch Hundekot, umgehend zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Grundstückseigentümers vor.

§ 8 Lärmbekämpfung

- (1) Zur Vermeidung von Belästigungen, nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und Erholung, sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:
 - a) Sonn- und Feiertags ganztägig
 - b) An Werktagen (Montag bis Samstag) 20:00 bis 07:00 Uhr

Andere Bestimmungen (wie z.B. die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des Nds. Feiertagsgesetz (NFeiertagsG) oder das Bundes-Immissionsschutz (BImSchG) in ihrer derzeit gültigen Fassung bleiben dabei unberührt.

- (2) Während der Ruhezeiten gemäß Absatz 1 sind Tätigkeiten, die die Ruhe und Erholung von Menschen stören oder diese in ihrer Gesundheit beeinträchtigen im Freien und soweit der Lärm im Freien unüberhörbar ist, auch im Haus verboten.

Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) der Betrieb von Rasenmähern oder sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten,
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder ähnlichen Gegenständen, auch auf offenen Balkonen oder bei geöffneten Fenstern,
 - c) das Hämmern, Sägen, Bohren, Holzspalten oder die Ausübung anderer manueller lärmerzeugender Tätigkeiten.
- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht für Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind, für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen sowie für Tätigkeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Lautsprecher, Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente dürfen, insbesondere, wenn sie bei offenen Fenstern oder Türen oder auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden, nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

§ 9

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten.
- (2) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuer kann die Samtgemeinde Grasleben Ausnahmen zulassen.
- (3) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.
- (4) Das Abbrennen von Feuern in handelsüblichen Feuerkörben und –schalen bis zu einem Durchmesser von 1,00 Meter sind erlaubt. Hierbei darf ausschließlich geeignetes, trockenes Feuerholz (keine Gartenabfälle) verbrannt werden.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer bzw. sonstiger Verfügungsberechtigter eines Gebäudes ist verpflichtet, auf eigene Kosten, die ihm von der Samtgemeinde Grasleben zugeteilte Hausnummer zu beschaffen und an seinem Gebäude anzubringen. Im Bedarfsfall ist diese auf eigene Kosten zu erneuern und zu erhalten. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen).
- (2) Die Hausnummer ist grundsätzlich an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder neben dem Hauseingang (Haupteingang) anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer an jedem Eingang anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße

abgeschlossen, so ist die Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen. In begründeten Einzelfällen kann die Samtgemeinde Grasleben Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

- (3) Die Hausnummer darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein und muss in jedem Fall von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein.
- (4) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 3 anzubringen. Das alte Hausnummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von sechs Monaten ist das alte Hausnummernschild zu entfernen.

§ 11 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Grasleben Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 3 bis 10 zulassen. Diese bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können jederzeit widerrufen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder den Verboten der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 zu besitzen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung ersetzt wird.

Grasleben, den 01.12.2025

gez. Janze

(Janze)
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 10.12.2025

216. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;

**Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2024 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des
Samtgemeindebürgermeisters**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2024 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Grasleben ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Samtgemeinde Grasleben liegen vom 15.12.2025 bis 19.12.2025 und vom 22.12.2025 bis 23.12.2025 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch den 17.12.2025 ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-38 ebenfalls möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 31.12.2024

Aktiva	Vorjahr	Haushalts-jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts-jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	60.109,11	48.515,02	1. Nettoposition	-5.673.145,67	-6.796.631,08
2. Sachvermögen	8.941.742,93	10.051.761,17	1.1 Basisreinvormögen	-4.119.467,73	-4.119.467,73
3. Finanzvermögen	397.982,72	479.310,20	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	36.675,85	83.505,14	1.3 Jahresergebnis	-3.808.552,27	-5.245.257,46
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	27.747,84	28.842,11	1.4 Sonderposten	2.254.874,33	2.568.094,11
			2. Schulden	11.196.404,74	13.372.556,03
			2.1 Geldschulden davon	10.797.854,85	12.993.952,83
			2.1.1 Liquiditätskredite	4.997.854,85	6.975.000,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	5.800.000,00	6.018.952,83
			2.1.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten nach § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG	0,00	0,00
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	12.136,53
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	235.093,52	268.545,92
			2.4 Transferverbindlichkeiten	34.677,37	29.407,52
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	128.779,00	68.513,23
			3. Rückstellungen	3.939.922,38	4.114.931,69
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.077,00	1.077,00
Bilanzsumme	9.464.258,45	10.691.933,64	Bilanzsumme	9.464.258,45	10.691.933,64

Unterschrift	gez. Freitag
Grasleben, den 05.12.2025	Christian Freitag Allgemeiner Vertreter des Samtgemeinde- bürgermeisters der Samtgemeinde Grasleben

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 05.12.2025

gez. Freitag

(L.S.)

Christian Freitag
Allgemeiner Vertreter des
Samtgemeindebürgermeisters
der Samtgemeinde Grasleben

ABl.-Nr. 48 vom 10.12.2025

217. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasleben;

**Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Grasleben und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat Grasleben beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2024 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Grasleben ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Grasleben liegen vom 15.12.2025 bis 19.12.2025 und vom 22.12.2025 bis 23.12.2025 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-38 ebenfalls möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Grasleben zum 31.12.2024

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	842.454,75	826.011,57	1. Nettoposition	1.686.647,71	660.700,07
2. Sachvermögen	3.487.318,64	4.484.333,72	1.1 Basisreinvermögen	3.410.978,38	3.410.978,38
3. Finanzvermögen	641.546,62	672.201,62	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	432.107,03	24.959,13	1.3 Jahresergebnis	-2.219.539,54	-4.258.065,14
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	495.208,87	1.507.786,83
			2. Schulden	2.885.569,74	4.969.583,09
			2.1 Geldschulden davon	2.756.490,86	4.861.795,59
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	2.325.000,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	2.756.490,86	2.536.795,59
			2.1.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten nach § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG	0,00	0,00
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.917,15	64.863,89
			2.4 Transferverbindlichkeiten	86.265,83	24.349,24
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	6.895,90	18.574,37
			3. Rückstellungen	812.588,76	318.678,37
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	18.620,83	58.544,51
Bilanzsumme	5.403.427,04	6.007.506,04	Bilanzsumme	5.403.427,04	6.007.506,04

Unterschrift	gez. Schulz
Grasleben, den 09.12.2025	Kai-Stephan Schulz Gemeindedirektor der Gemeinde Grasleben

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 09.12.2025

gez. Schulz

Kai-Stephan Schulz
Gemeindedirektor der Gemeinde Grasleben

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 10.12.2025

218. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;

**Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Samtgemeinde Heeseberg**

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Straßen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG).
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gewidmeten und dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, Grünstreifen sowie insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchgänge, Geh- und Radwege.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Flächen wie
 - a. Friedhöfe- und Gedenkplätze
 - b. Gärten
 - c. Park,- Grün- und Wasserflächen
 - d. Spielplätze
 - e. Sport- und Bolzplätze
 - f. Schützenplatz
 - g. Öffentliche Gewässer und deren Uferbereiche

unabhängig von Eigentumsverhältnissen oder Widmungen.

**§ 2
Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen**

- (1) Die Nutzung öffentlicher Straßen und Anlagen ist im Rahmen der geltenden Vorschriften zulässig, sofern sie nicht zu Gefährdungen, Belästigungen oder Behinderungen Dritter führt.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 - a. öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen -ausgenommen Polizei und Rettungsfahrzeuge-zu befahren.
 - b. die nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 bestimmte Flächen und Anlagen als Lagerflächen für z.B. Baumaterialien, Bauschutt oder Bodenaushub zu nutzen. In Ausnahmen ist eine vorübergehende, im unbedingt erforderlichen Umfang notwendige Nutzung zulässig. Die Nutzung ist der Samtgemeinde anzuzeigen. Über die Ausnahme entscheidet die Samtgemeinde formlos.
 - c. sein Kraftfahrzeug oder Anhänger auf öffentlichen Anlagen, insbesondere Grünstreifen, zu Parken bzw. abzustellen
 - d. LKW's auf öffentlichen Straßen über das Wochenende oder an Feiertagen zu parken.
 - e. in öffentlichen Anlagen offen Feuer zu entzünden und zu unterhalten.

§ 3 Reinigungspflicht

- (1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben über öffentliche Verkehrsflächen überhängende Äste und Zweige bis zu einer Höhe von 2,50 m über Geh- und Radwegen sowie bis zu 4,50 m über Fahrbahnen zu entfernen.
- (2) Sie sind ferner verpflichtet, angrenzende öffentliche Flächen wie Gehwege, Rinnen und Parkbuchten regelmäßig von Schmutz, Unrat und Bewuchs zu reinigen.
- (3) Die Reinigungspflicht gilt auch, wenn das Grundstück durch Gräben, Böschungen oder Mauern von der Verkehrsfläche getrennt ist. Die Art der Befestigung der Verkehrsfläche hat dabei keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (4) Gefahren durch herabstürzende Schnee- oder Eismassen sind unverzüglich zu beseitigen. Notfalls sind Schutzmaßnahmen wie Absperrungen zu ergreifen.
- (5) In den Wintermonaten sind Gehwege und andere dem Fußgängerverkehr dienende Flächen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (6) Die Samtgemeinde stellt ausreichende Kapazität zur Verfügung im Herbst anfallendes Laub durch Straßenbegleitgrün zu entsorgen.

§ 4 Ruhestörung

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht durch Lärm über das zumutbare Maß hinaus gestört werden.
- (2) Folgende Ruhezeiten sind einzuhalten:
 - a. An Sonn- und Feiertagen ganztägig;
 - b. An Werktagen von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe).

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tierhalter oder die mit der Führung, Aufsicht oder Betreuung beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass
 - a. auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Veranstaltungen Hunde angeleint werden, es sei denn, es handelt sich um entsprechend ausgebildete und verlässlich kontrollierbare Hunde, wie zum Beispiel Assistenz- oder Diensthunde
 - b. die öffentlichen Verkehrsflächen oder die öffentlichen Anlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Tierhalter sowie Personen, die insbesondere Hunde führen oder betreuen, sind verpflichtet, zu verhüten, dass das Tier unbeabsichtigt herumläuft oder Menschen und Tiere – insbesondere auch in der Feldmark – anspringt oder anfällt. Außerdem haben die Tierhalter durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Kastration, Kennzeichnung und regelmäßige Kontrolle, sicherzustellen, dass Populationen kontrolliert bleiben und keine unkontrollierte Vermehrung und Verwilderung stattfindet.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Entzünden offener Feuer im Freien ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Ausgenommen sind Brauchtumsfeuer, wie z. B. das Osterfeuer oder das Mahnfeuer, nach vorheriger Genehmigung durch die Samtgemeinde Heeseberg.
- (3) Die Zustimmung der/des Verfügungsberechtigten des Grundstücks ist erforderlich.
- (4) Der Betrieb von Feuerschalen, Feuerkörben und Feuertonnen bis zu einem Durchmesser von 150 cm ist auf Privatgrundstücken zulässig.

§ 7

Zuteilung der Grundstücks-/Hausnummern

- (1) Die Samtgemeinde Heeseberg teilt jedem (unbebauten spät. aber jedem) bebauten Grundstück eine Hausnummer zu.
- (2) Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer oder Zuordnung zu einer Straße besteht nicht.
- (3) Die Hausnummer ist binnen eines Monats nach Zustellung der Zuteilungsverfügung, spätestens jedoch zwei Wochen nach Bezug des Gebäudes, gut sichtbar anzubringen.
- (4) Eine Neuzuteilung erfolgt bei Bedarf zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

§ 8

Anbringen der Grundstücks-/Hausnummern

- (1) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus sichtbar sein. Ist die Sichtbarkeit nicht mehr gegeben, so ist das Schild zu erneuern. Wird die Sichtbarkeit durch einen Vorgarten oder Pflanzenbewuchs ausgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang an geeigneter Stelle anzubringen.
- (2) Im Falle einer Umnummerierung sind ungültig gewordene Hausnummern mit farbigem Klebeband zu durchkreuzen. Die ungültige Hausnummer ist, soweit durch die Hausnummernverfügung nicht anders bestimmt ist, drei Monate neben der neuen Hausnummer in einem noch lesbaren Zustand zu belassen.

§ 9

Plakatierung und Werbung

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Werbemitteln auf öffentlichen Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung.
- (2) Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Samtgemeinde einzureichen und muss Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer enthalten.
- (3) Plakate und Werbemittel sind spätestens zwei Wochen nach Ablauf der genehmigten Frist durch den Anbringenden zu entfernen.

§ 10

Ersatzvornahme durch die Samtgemeinde

Erfüllt eine Person ihre Pflichten aus dieser Verordnung trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann die Samtgemeinde nach Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der oder des

Verpflichteten selbst oder durch Dritte durchführen lassen (Ersatzvornahme). Eine vorherige Androhung mit Fristsetzung ist erforderlich. Die Verpflichtung zur Kostentragung ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungskostenrechts. Rechtsgrundlage ist § 66 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Ausnahmegenehmigungen

In begründeten Einzelfällen kann die Samtgemeinde schriftlich Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung gestatten. Diese können mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen verbunden sowie jederzeit widerruflich sein. Weitere Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 bis 9 dieser Verordnung verstößt (§ 59 NPOG).
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde am 21.10.2025 vom Rat der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Verordnungen außer Kraft:

- die Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden vom 23.09.1975,
- die Satzung über die Reinigungspflicht vom 28.12.1977,
- und die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 30.03.1971.

Jerxheim, 08.12.2025

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ralphs

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 10.12.2025

219. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;

Bekanntmachung der 1.Änderung zur Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten als Ersatz von Auslagen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Außerdem erhalten sie für ihre Teilnahme an Rats-, Samtgemeindeausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Abgeordnete nur als Zuhörer/innen teilnehmen.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen pro Sitzung 30,00 € und der leitende Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € pro Samtgemeinderatssitzung.
- (3) Für zeitlich zusammenhängende Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 1a

- (1) Zur Durchführung der papierarmen Ratsarbeit wird den Mitgliedern des Samtgemeinderates entweder ein iPad Tabletcomputer kostenfrei überlassen oder es wird ein Kostenzuschuss nach § 1a Nr. 3 gewährt.

Große Druckerzeugnisse, wie z.B. Haushaltspläne oder umfassende Prüfberichte und Gutachten, werden entweder bereits verwaltungsseitig gedruckt zur Verfügung gestellt, oder auf Wunsch des/der Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei der Wahl zur Nutzung des Tabletcomputers wird den Mitgliedern des Samtgemeinderates ein iPad durch den Fachbereich I – Allgemeine Verwaltung – kostenlos zur Verfügung gestellt. Von dort erfolgt die Einrichtung der Geräte sowie eines Programms zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS-App) und die Betreuung der Geräte durch bedarfsweise Unterstützung und Durchführung von Schulungen. Der Zugriff auf das Internet im Rathaus sowie in verschiedenen Sitzungsräumen erfolgt kostenneutral per WLAN-Netz. Für den Zugriff außerhalb des Rathauses ist ein Zugriff auf ein anderes WLAN-Netz notwendig. Die Einbindung des iPads in das private WLAN-Netz des Ratsmitgliedes wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter des Fachbereiches I unterstützt. Kosten für einen Datentarif für die Nutzung des iPads über das Mobilfunknetz werden nicht übernommen.
- (3) Für die Nutzung einer eigenen IT-Ausstattung wie PC, Notebook, Tabletcomputer durch das Ratsmitglied wird ein jährlicher Kostenzuschuss in Höhe von 75,-- € gewährt.

- (4) Ausschussmitglieder, die nicht im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg vertreten sind, sowie beratende Mitglieder, die nicht der Samtgemeindeverwaltung angehören, erhalten weiterhin alle Ratsdrucksachen in gedruckter Form, sofern sie nicht darauf verzichten.

§ 2

- (1) Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
Der 2. stellvertretende Bürgermeister, und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €, der Ratsvorsitzende erhält eine mtl. Aufwandsentschädigung von 75,00 €.

- (2) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindebrandmeister	300,00 €
b) die stellv. Gemeindebrandmeister je	150,00 €
c) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	150,00 €
d) die stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	75,00 €
e) der Gemeindesicherheitsbeauftragte	20,00 €
f) die Ortssicherheitsbeauftragten	10,00 €
g) der Gemeindejugendwart	120,00 €
h) der stv. Gemeindejugendwart	60,00 €
i) die Ortsjugendwarte	40,00 €
j) der Gerätewart	20,00 € + 8,00 € /Fahrzeug
k) der AT-Beauftragte	25,00 €
l) der Funkbeauftragte	20,00 €
m) der Gefahrgutbeauftragte	30,00 €
n) der Schriftführer Gemeindekommando	10,00 € je Sitzung
o) der Kleiderkammerwart	15,00 €
p) der Ausbildungs Koordinator	30,00 €
q) Kinderfeuerwehrwart/in	40,00 €

- (3) Die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (4) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 75,00 €.
- (5) Über die Auszahlungen der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet der Samtgemeindeausschuss nach Vorlage von Tätigkeitsberichten.
- (6) Entschädigungen für mehrere der unter dem Absatz 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

- (1) Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 22,50 € je Stunde erstattet, jedoch höchstens 180,00 € pro Tag. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandates entstandenen Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt. Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens bis zu 30,00 € je Tag oder 125,00 € je Woche.
- (2) Bei selbständig Tätigen ist der Verdienstausschlag durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

§ 5a

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt:

Auf Antrag werden ersetzt:

- a) Privaten Arbeitgeber/innen weitergezahltes Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit (Bruttobeträge) gemäß § 32 NBrandSchG.
 - a. Zusätzlich eine pauschale Kostenerstattung für Freistellungen nach § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 3 in Höhe von 10 % der nach a) ersetzen Beträge.
- b) Entschädigungen gemäß § 33 NBrandSchG bis zu den folgenden Höchstbeträgen:
 1. Selbständigen der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG.
 2. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro je Tag oder 75,00 Euro je Woche.
Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 6

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

- (2) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss zugelassen wird, wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der aktuell gültigen Fassung gewährt.

§ 7

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist im Dezember eines jeden Jahres rückwirkend für das ablaufende Jahr zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat.
- (2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verhindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 8

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 17. Juni 2024 außer Kraft.

Jerxheim, 02.12.2025
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ralphs (L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 10.12.2025

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck